

RS Vwgh 1991/10/29 91/07/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §31;

WRG 1959 §32;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/29 90/07/0159 2

Stammrechtssatz

Wird der an einen Gewerbetreibenden (hier: Kanalräumer) gerichtete wasserpolizeiliche Auftrag zur Entsorgung ölverunreinigten Materials auf seinem Betriebsgelände lediglich damit begründet, daß die vorgefundene Versickerung von Öl bewilligungspflichtig wäre, eine Bewilligung aber nicht vorliege, so reicht diese Begründung für eine Unterstellung unter den in § 32 WRG normierten Tatbestand nicht aus. Vielmehr bedarf es der Klärung der Frage, ob es sich um eine aus betriebsbedingten Gründen regelmäßig wiederkehrende Versickerung bzw Verunreinigung handelt, die unter Benützung von Anlagen erfolgt (Hinweis E 10.11.1981, 81/07/0113). Nur im Fall des festgestellten Vorliegens dieser Voraussetzungen ist die Behörde berechtigt, § 138 WRG als Rechtsgrundlage für den von ihr erteilten Auftrag heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070061.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>